

## Allgemeine Geschäftsbedingungen IT

Für die

### **Energy Services Handels- und Dienstleistungs- GmbH**

(FN 185475h)

Viktor-Franz-Straße 15

8051 Graz

(im Folgenden auch kurz „Auftragnehmer“ genannt)

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen im Bereich Informationstechnologie bzw. EDV, die der Auftragnehmer gegenüber seinem Auftraggeber erbringt sowie für Angebote und Zahlungen von und an den Auftragnehmer, sofern nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wird. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte und Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.
- 1.2. Die jeweils gültige Fassung dieser AGB ist unter [www.energy-services.at](http://www.energy-services.at) einseh- und downloadbar.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Verkaufsbedingungen des Auftraggebers, die beispielsweise auf Angeboten oder sonstiger Korrespondenz des Auftraggebers angeführt sind, werden nicht Bestandteil des Vertrags mit dem Auftragnehmer, es sei denn, der Auftragnehmer hat diesen vorab schriftlich zugestimmt. Wird im Einzelfall der Geltung abweichender Vereinbarungen schriftlich zugestimmt, so gelten die Abweichungen ausschließlich für diesen einzelnen Geschäftsfall.

### **2. Angebote, Vertragsabschluss**

- 2.1. Sämtliche Angaben des Auftragnehmers zu Produkten, Leistungen und Preisen sind unverbindlich und freibleibend. Erst die Bestellung des Auftraggebers gilt als verbindliches Angebot. Der Auftraggeber ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Zugang beim Auftragnehmer gebunden.
- 2.2. Die Annahme eines Angebots eines Auftraggebers erfolgt durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht keine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen.
- 2.3. Die zu den Produktangaben gehörigen Unterlagen, wie zum Beispiel Leistungsangaben gelten, sollte nichts anderes schriftlich vereinbart sein, nicht als besonders

- vereinbarte Eigenschaften. Der Auftragnehmer behält sich Änderungen aus technischen Gründen sowie sonstige Änderungen technischer Daten vor.
- 2.4. Vereinbaren der Auftragnehmer und der Auftraggeber nachträglich zusätzliche Leistungen oder sonstige Änderungen, die sich auf bestehende Leistungsfristen auswirken, verlieren diese ihre Gültigkeit und sind einvernehmlich neu zu vereinbaren.

### 3. Leistungserbringung, Leistungsumfang

- 3.1. Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, in der vom Auftragnehmer gewählten Weise (z.B. online, am Standort des Computersystems oder in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers) innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund besonderer Umstände, die dies erforderlich machen, eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl der die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiter obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Lieferungen und Leistungen entsprechend dem Leistungsumfang der jeweils vertraglich vereinbarten Supportklasse zu erfüllen.
- 3.3. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind folgende Leistungen nicht durch das vereinbarte Entgelt gedeckt; sie gehen zu Lasten des Auftraggebers:
- a) Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
  - b) Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
  - c) Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
  - d) Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.
  - e) Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.
  - f) Datenkonvertierungen. Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus dem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber zu beauftragen. Ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und dem vom Auftragnehmer beauftragten Subauftragnehmer kommt dadurch nicht zustande, es sei denn, der Auftraggeber hätte den Auftragnehmer angewiesen, den weiteren Auftragnehmer in seinem (des Auftraggebers) Namen zu beauftragen. In letzterem Fall haftet

der Auftragnehmer nur für Auswahlverschulden, es sei denn, der Auftraggeber hätte ihn zur Wahl eines bestimmten Subauftragnehmers angewiesen.

#### **4. Verfügbarkeit und Reaktionszeit**

- 4.1. Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Er kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.
- 4.2. Sollten jedoch Dienste über einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht verfügbar sein, dann verlängert sich bei Vorauszahlung die Dauer der Leistungserbringung um diese, 24 Stunden übersteigende, Zeitspanne bzw wird (bei anderen Abrechnungsformen) kein Entgelt für diesen Zeitraum verrechnet.
- 4.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Fehlermeldungen des Auftraggebers innerhalb von sechs Stunden innerhalb der Geschäftszeiten des Auftragnehmers zu reagieren.

#### **5. Preise**

- 5.1. Die Preise des Auftragnehmers verstehen sich, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, in Euro exklusive der in Österreich vorgeschriebenen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 5.2. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder vom Auftragnehmer zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung oder der Erbringung der Leistung erhöhen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Auftraggeber ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Auftraggeber von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.
- 5.3. Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.4. Für Dienstleistungen, die in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers erbracht werden können, jedoch auf Wunsch des Auftraggebers ausnahmsweise bei diesem erbracht werden, trägt der Auftraggeber die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung beauftragten Personen des Auftragnehmers.
- 5.5. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

## 6. Liefertermine

- 6.1. Hat der Auftragnehmer nicht ausdrücklich einen Liefer- oder Leistungstermin schriftlich als verbindlich zugesagt, so sind Angaben zum Liefer- bzw Leistungstermin unverbindlich.
- 6.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch zugesagte Lieferungen oder Leistungen zu verschieben oder einzustellen, wenn diese durch Umstände unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert werden, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen. Dies gilt insbesondere für Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängige Umstände wie Brand, Krieg, Streik, etc. Dies gilt auch, wenn derartige unvorhergesehene Hindernisse und Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 6.3. Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten bzw zugesagten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer diesfalls mittels eingeschriebenen Briefes eine Frist von vier Wochen zur Nachholung zu setzen: Erst mit ungenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 6.4. Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

## 7. Fälligkeit, Zahlung, Eigentumsvorbehalt, Zahlungsverzug

- 7.1. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von vierzehn Tagen ab Rechnungsausstellung ohne Abzug zu bezahlen.
- 7.2. Bei Dauerschuldverhältnissen deren Dauer mehr als 30 Tage beträgt, kann durch den Auftragnehmer nach Ablauf von jeweils 30 Tagen ab Auftragserteilung die erbrachte Leistung in Rechnung gestellt werden.
- 7.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 7.4. Die vom Auftragnehmer an den Auftraggeber gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller aus der Geschäftsbezeichnung entstandenen Forderungen, wie insbesondere Kaufpreis, Zinsen, Versandkosten und sonstigen Rechnungsbestandteile und allfälliger durch ihre Eintreibung verursachten Kosten im alleinigen Eigentum des Auftragnehmers (Eigentumsvorbehalt).
- 7.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den geltenden Rechtsvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Jede Veräußerung, Verpfändung, Vermietung, Sicherungsübereignung oder anderweitige Überlassung der Vorbehaltsware an Dritte ist untersagt. Bei Pfändung oder anderer Inanspruchnahme der Vorbehaltsware durch Dritte ist der Auftraggeber gehalten, das Eigentumsrecht des Auftragnehmers auf seine Kosten geltend zu machen und den Auftragnehmer mittels nachweisbarer schriftlicher Verständigung innerhalb von 24 Stunden zu in-

- formieren. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch wirksam, wenn die Ware installiert oder sonst mit anderen Sachen verbunden wird.
- 7.6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer gilt mangels ausdrücklicher schriftlicher gegenteiliger Erklärung des Auftragnehmers nicht als Rücktritt vom Vertrag. Es verbleiben dem Auftragnehmer vielmehr neben dem Anspruch auf Herausgabe der Ware die Rechte aus dem Kaufvertrag, insbesondere auf Ersatz von Schaden und entgangenem Gewinn.
- 7.7. Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer entweder auf Erfüllung des Vertrags bestehen oder unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten. Bei Bestehen auf Erfüllung des Vertrags kann der Auftragnehmer:
- ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat verrechnen,
  - die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen bis zum Eingang der ausstehenden Zahlungen aufschieben,
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen und
  - das gesamte noch offene Entgelt fällig stellen.
- 7.8. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer als weiteren Verzugsschaden auch die entstandenen Mahn- und Betreibungskosten, auch von allenfalls beauftragten Rechtsvertretern oder Inkassobüros, zu ersetzen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, pro erfolgter Mahnung einen pauschalen Unkostenbeitrag von Euro 15,- netto zu bezahlen.
- 7.9. Gegenforderungen seitens des Auftraggebers können nur dann mit Forderungen des Auftragnehmers, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, aufgerechnet werden, wenn die betreffende Gegenforderung vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt wurde oder ein rechtskräftiges Urteil gegen den Auftragnehmer vorliegt.
- 7.10. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vor und nach Lieferung der Waren bzw. Teilen davon, die von ihr für die gute Erfüllung des Vertrages notwendig erachteten Sicherheiten zu fordern, wenn es sich nach dem Zustandekommen des Vertrages aber vor vollständiger Zahlung des Preises herausstellt, dass der Kredit des Auftraggebers erschüttert ist oder, dass die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers verringert ist. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag ganz oder teilweise aufzulösen. Eine Inverzugsetzung ist dafür nicht erforderlich. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 7.11. Etwaige Kosten von Interventionen und daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten trägt der Auftraggeber.

## **8. Vertragsdauer, Beendigung**

- 8.1. Für den Fall der Begründung eines Dauerschuldverhältnisses gilt:  
Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist

von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Teilen schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach Ablauf des 36. Vertragsmonates. Wenn die vertragsgegenständliche Software außer Betrieb gestellt wird oder untergeht, kann das Vertragsverhältnis unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist vorzeitig aufgelöst werden. In diesem Fall hat der Auftraggeber für die nicht konsumierte Leistung Anspruch auf Ersatz des aliquoten Teils des Jahrespauschales.

- 8.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vom Vertrag ohne Einhaltung von Fristen und Terminen mit sofortiger Wirkung zurückzutreten,
- a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
  - b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind, und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung oder Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
  - c) wenn über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird;
  - d) wenn der Auftraggeber die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen des Auftragnehmers zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder der Schädigung Dritter missbraucht.
- 8.3. Der Rücktritt kann aus obigen Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.
- 8.4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Auftragnehmers sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde, sowie für vom Auftragnehmer erbrachte Vorbereitungsleistungen. Dem Auftragnehmer steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.
- 8.5. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von Auftragnehmer zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein pauschaler Aufwandsersatz in Höhe des für den Auftragnehmer nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20 % des Nettoauftragswerts als vereinbart.
- 8.6. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch den Auftragnehmer hat dieser Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die ihm im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrags entstanden sind (z.B. durch die Anschaffung von Geräten), und die während der Laufzeit des Vertrags vom Auftraggeber bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind, in diesem Ausmaß.

## 9. Gewährleistung

- 9.1. Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwi-

ckeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software, (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc) erbringt der Auftragnehmer in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

- 9.2. Die Vertragsteile sind sich auch bewusst, dass aufgrund der besonderen Komplexität im Bereich des Transports und der Verarbeitung von Daten keine hundertprozentige Sicherheit gewährleistet werden kann. Allgemeine Regeln über Leistungsstörungen und Schadenersatz sind daher vor dem Hintergrund der speziellen technischen Bedingungen, die in diesen Bereichen vorgefunden werden, zu verstehen und anzuwenden.
- 9.3. Stellt der Auftragnehmer Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den vertraglich spezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber jedenfalls nur unter der Bedingung gleichbleibender Betriebsumgebung und Identität der dem zu Vertragsschluss dem technischen Umfeld vorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.
- 9.4. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber nach den allgemein geltenden Gewährleistungsregeln vorgehen.
- 9.5. Der Auftraggeber hat die Lieferung bzw Leistung unverzüglich nach Ablieferung bzw Erbringung auf Mängel zu untersuchen und dem Auftragnehmer Mängel der unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen nach Ablieferung bzw Erbringung, schriftlich und mit genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung zu rügen. Ein zu behandelnder Mangel liegt nur dann vor, wenn die jeweils vertragsgegenständliche Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.
- 9.6. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Lieferung bzw Leistung als genehmigt und kann er Ansprüche aus Gewährleistung, aus Schadenersatz wegen des Mangels selbst sowie wegen Mangelfolgeschäden und aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache nicht mehr geltend machen.
- 9.7. Rechte aus Gewährleistung sind in allen Fällen bei sonstigem Ausschluss binnen 12 Monaten ab Ablieferung bzw Erbringung der Leistung gerichtlich geltend zu machen.

- 9.8. Der Auftragnehmer hat das Recht, die vom Auftraggeber beanstandeten Lieferungen und Leistungen im Hinblick auf die geltend gemachten Mängel binnen 14 Tagen nach erfolgter Mängelrüge zu prüfen. Verweigert der Auftraggeber die Nachprüfung, so verliert er sämtliche damit verbundenen Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche.
- 9.9. Mangelhafte Lieferungen und Leistungen, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften laut Liefervertrag gehört, werden innerhalb der Gewährleistungsfrist nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich verbessert, neu geliefert oder neu erbracht. Gelingt die Mangelbeseitigung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, so hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist, ohne dass der Mangel beseitigt werden konnte, so hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Vertragspreises.
- 9.10. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass gelieferte Software
- allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
  - mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet und
  - jederzeit und fehlerfrei funktioniert.
- 9.11. Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den Auftragnehmer übernimmt dieser aufgrund der bekannten, nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.
- 9.12. Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung des Auftragnehmers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

## 10. Haftung

- 10.1. Soweit nicht ausdrücklich etwas Anderes schriftlich vereinbart wird, haftet der Auftragnehmer dem Auftraggeber für entstandene Schäden nur für den Fall, dass der Schaden vom Auftragnehmer vorsätzlich oder krass grob fahrlässig verursacht wurde.
- 10.2. Wurde der Liefergegenstand oder die Leistung vom Auftragnehmer aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen oder Vorgaben des Auftraggebers angefertigt bzw erbracht, so erstreckt sich die Haftung des Auftragnehmers nicht auch auf die Richtigkeit der Vorgaben, sondern nur darauf, dass die Ausführung den Angaben vom Auftraggeber entsprechend erfolgt ist. Sofern der Auftragnehmer in diesem Fall von Dritten in Anspruch genommen wird, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer vollkommen schad- und klaglos halten.
- 10.3. Schadenersatzansprüche können nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der

- Auftraggeber von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von einem Jahr nach Eintritt des (Primär)Schadens aufgrund des anspruchsbegründenden Ereignisses, gerichtlich geltend gemacht werden. Die Beweislast für das Verschulden des Auftragnehmers, das Vorliegen und die Höhe des Schadens obliegt dem Auftraggeber.
- 10.4. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Schadensfällen unverzüglich zu informieren und dem Auftragnehmer die erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
  - 10.5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Daten täglich gemäß dem Stand der Technik gegen Datenverlust zu sichern. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, dann kann der Auftraggeber bei einem allfälligen Datenverlust keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers wegen Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn, Verlust von Informationen und/oder Daten oder wegen Mangelfolgeschäden sind ausdrücklich ausgeschlossen.
  - 10.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, beim Einsatz der vom Auftragnehmer gelieferten Waren alle zum Schutz vor Gefahren bestehenden Vorschriften, technischen Bestimmungen, Einbauvorschriften, Betriebs- und Gebrauchsanleitungen, sowie alle diesbezüglichen Vorschriften einzuhalten und beim Einsatz nur befugte Fachleute heranzuziehen.
  - 10.7. Der Höhe nach ist die Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber mit dem Auftragswert beschränkt, insgesamt jedoch mit EUR 50.000,- für die Summe aller Ansprüche mehrerer Geschädigter aus einem Ereignis.
  - 10.8. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie ZB in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen durch den Auftraggeber oder seine Leute ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.
  - 10.9. Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.
  - 10.10. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Daten des Auftraggebers oder Dritter, die ihm diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der Auftragnehmer dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Auftraggeber.
  - 10.11. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln.

## 11. Standort

Der Standort der vertragsgegenständlichen Computersysteme ist hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität vertraglich festgelegt. Bei einem Standortwechsel der Computersysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, den Pauschalkostensatz neu festzulegen oder zu erklären, daß er mit dem Zeitpunkt der Verlegung hinsichtlich der Erbringung von Wartungsleistungen und der zu gewährleistenden Konnektivität leistungsfrei wird.

## 12. Urheberrecht und Nutzung

- 12.1. Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Lieferungen oder Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.
- 12.2. Alle anderen Rechte sind dem Auftragnehmer bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphischen Gestaltungen oder sonstigen Sachen, an denen Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen, sonst in einer dem Urheber vorbehaltenen Weise zu nutzen, oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.
- 12.3. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus.
- 12.4. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.
- 12.5. Im Falle der Erstellung von Software für den Auftraggeber werden dessen Befugnisse gesondert vereinbart.
- 12.6. Jede Verletzung dieser Rechte des Auftragnehmers zieht jedenfalls Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 12.7. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auf-

traggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

- 12.8. Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies der Auftragnehmer nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrags verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entgelt und Schadenersatz bzw Unterlassung.

### **13. Loyalität**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstößende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines (bisherigen) Bruttojahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen. Die Geltendmachung darüber hinausgehenden Schadenersatzes ist möglich.

### **14. Datenschutz und Geheimhaltung**

- 14.1. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen von Telekommunikationsgesetz und Datenschutzgesetz.
- 14.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Wahrung sämtlicher auf die Software bezogenen Rechte des Auftragnehmers bzw. Lizenzgebers (wie z.B. gewerbliche Schutzrechte, Urheberrecht einschließlich Recht auf Urhebervermerk) und die Wahrung der Ansprüche des Auftragnehmers bzw. Lizenzgebers auf Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auch durch seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte. Dies gilt auch, wenn die Software geändert oder mit anderen Programmen verbunden wurde. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages aufrecht.

### **15. Zusätzliche Bestimmungen für die Lieferung von Software**

- 15.1. Bestellt der Auftraggeber beim Auftragnehmer lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Der Auftragnehmer stellt Software

von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch - gegebenenfalls nur in Originalsprache - zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Auftraggeber nicht Auftraggeber dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt der Auftragnehmer derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Rechtsanspruch darauf entstände.

- 15.2. Bei vom Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben beim Auftragnehmer.
- 15.3. Dem Auftragnehmer ist die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, in keinem Fall gestattet.
- 15.4. Der Auftragnehmer geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftragnehmer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall-Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierte Firewall-System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.
- 15.5. Der Auftragnehmer weist weiters darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Auftraggebers übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

## **16. Rechtswahl, Gerichtsstand**

- 16.1. Für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 16.2. Für alle sich aus den Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens der Vertragsbeziehungen sowie ihrer Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Graz, erster Bezirk, vereinbart.
- 16.3. Für Vertragsbeziehungen mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.

## 17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Alle Änderungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber sowie Zusätze zu diesem bedürfen der Schriftform.
- 17.2. Erfüllungsort ist Graz.
- 17.3. Die Anwendung des § 934 ABGB (Anfechtung dieses Vertrages wegen laesio enormis bzw Erhebung entsprechender Einreden) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 17.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGBs bzw der sonstigen Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, soe werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

Graz, 25.10.2011

Energy Services Handels- und Dienstleistungs GmbH